



I.

Die heutige Organisation der Wohlfahrtspflege der Stadt Wien verdankt ihre Entstehung dem grundlegenden Reformwerk des amtsführenden Stadtrates Univ.-Prof. Dr. Julius **Tandler**.

Es beruht auf dem Gedanken der kollektivistischen Hilfeleistung und der Ökonomie der Kräfte unter Erfassung des Hilfsbedürftigen im Verbande der Familie und der Gesellschaft.

Hieraus ergeben sich 4 Grundsätze:

Die Gesellschaft ist — gegebenenfalls auch ohne gesetzliche Vorschriften — verpflichtet, allen Hilfsbedürftigen umfassende Hilfe zu gewähren;

Individualfürsorge kann rationell nur in Verbindung mit Familienfürsorge geleistet werden;

aufbauende Wohlfahrtspflege ist vorbeugende Fürsorge;
die Organisation der Wohlfahrtspflege muß in sich geschlossen sein.

Das Wohlfahrtsamt.

Diesen Grundsätzen trägt das neugeschaffene Wohlfahrtsamt Rechnung, das unter der Leitung eines Volks-

beauftragten — derzeit unter dem Schöpfer der Reform — steht. Es vereinigt in sich die einzelnen Spezialgruppen der Fürsorge in Magistratsabteilungen, die, obwohl in einzelnen selbständig, doch durch die gemeinsame Führung durch den amtsführenden Stadtrat in geschlossener Arbeit nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgehen.

Die Zentralisation aller Aufgaben der Fürsorge im Wohlfahrtsamte ist aber nur eine bedingte. Ihre Beweglichkeit wird durch eine lokale Dezentralisation aller jener Aufgaben erreicht, die der Quelle der Hilfsbedürftigkeit am nächsten ist und aus der Unmittelbarkeit der Anschauung die richtige Hilfe bringen kann und muß.

Dem zentralen Wohlfahrtsamt entsprechen daher die Fürsorgeinstitute, die Bezirksjugendämter, die einzelnen Anstaltsleitungen sowie die verschiedenen Abteilungen und Nebenstellen des Gesundheitsamtes.

Dem Wohlfahrtsamte übergeordnet obliegt die verfassungsmäßige Kompetenz über wichtige Fürsorgeangelegenheiten dem Gemeinderatsausschuß für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen und in weiterer Folge dem Stadtsenat und Gemeinderat, wobei aber Finanz-, Personal- und Wirtschaftsfragen den zuständigen anderen Gemeinderatsausschüssen zustehen.

Der Gemeinderatsausschuß für Wohlfahrtspflege hat daher auch über Antrag des amtsführenden Stadtrates seinerzeit die Leitsätze für die gesamte Fürsorge festgelegt.

Leitsätze der Wohlfahrtspflege.

Sie besagen: Die Familie muß, wo es irgend möglich ist, in ihrem Bestand erhalten und geschützt werden.

Die vorbeugende Hilfeleistung ist die wertvollste Fürsorgearbeit.

Wo die Not oder die Gefahr der Not aus mehrfachen Ursachen stammt, gilt es, statt zweckloser, ja schädlicher, zer-